## Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom PI/G-4255-2/651 UK 17.03.2020 Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) II.1 – BO4161.0/16

München, 11. Mai 2020 Telefon: 089 2186-2667

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Annette Karl, SPD-Fraktion, vom 12.03.2020 "Waschbecken in Schulbauten"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

Bei der Modernisierung bzw. beim Neubau von Schulgebäuden fallen regelmäßig Waschbecken mit fließend Wasser aus der Förderung durch die Bayerische Staatsregierung, wenn in den Klassenzimmern zukünftig keine Tafel mehr eingebaut ist, die mit Kreide beschrieben werden kann. Nach Aussage der Genehmigungsbehörde, sei dies dann nicht mehr notwendig.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

## Frage:

Gibt es mit Blick auf die wichtige Empfehlung des "regelmäßigen Händewaschens" im Zuge der Vorsorge zur Eindämmung des Coronaviruses ein Umdenken, das in Zukunft die Ausstattung von Klassenzimmer mit einem Handwaschbecken Standard ist und deshalb

Telefon: 089 2186 0 E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de
Telefax: 089 2186 2800 Internet: www.km.bayern.de

dauerhaft gefördert wird, auch wenn kein Einsatz von Kreide in den Klassenzimmern erfolgt?

## **Antwort:**

Zum Anliegen, mittels Waschbecken in Klassenzimmern einen Beitrag zur Eindämmung des Corona-Virus leisten zu wollen, ist zu bemerken, dass der Fokus bei der Durchführung der Händehygiene als eine der wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 auf der Nutzung der Waschbecken in den Toilettenräumen liegt. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und des Personals an Schulen hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) für die sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab 27.04.2020 mit Schreiben vom 21.04.2020 Nr. II.1-BS4363.0/130/1 in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) detaillierte Hinweise zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen bei der Gestaltung des Unterrichts sowie der Pausen gegeben und diese in einer Anlage zu genanntem Schreiben gegliedert nach innerem Schulbereich (u.a. allgemeine Verhaltensregeln, Reduzierung der regulären Klassenstärke, Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume) und äußerem Schulbereich (u.a. Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrockenmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse), hygienisch sichere Müllentsorgung, regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes) zusammengefasst. Die infektions-hygienischen Empfehlungen des StMGP wurden mit Schreiben vom 21.04.2020 Nr. II.6-BS4363.0/130/2 verbunden mit der Bitte um Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung über die Kommunalen Spitzenverbände auch direkt an alle kommunalen und privaten Schulaufwandsträger herangetragen.

Die Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes sind einsehbar unter: <a href="https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-infektionsschutz">https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-infektionsschutz</a>

In schulbaurechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass über den Einbau von Waschbecken in Klassenzimmern im Rahmen des schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens nicht unmittelbar entschieden wird. Die Schulbauförderung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bezieht sich "nur" auf die bedarfsnotwendigen Flächen, nicht auf die konkrete bauliche Ausstattung der Klassenzimmer. Zum Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBI. 1995 S. 61, BayRS 2030-1-1-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBI. S. 443) geändert worden ist, veröffentlichte das StMUK im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Schreiben vom 15.09.2017 Nr. IV.8 - BO 4160 - 6a. 93653 Hinweise bzw. Konkretisierungen der Festlegungen der Schulbauverordnung im Hinblick auf die Feststellung des notwendigen Raumbedarfs. In Ergänzung zu den Anlagen der Schulbauverordnung wurden in tabellarischen Übersichten Flächenbandbreiten für einzelne Raumbereiche ausgewiesen. Der Unterrichtsbereich, zu welchem insbesondere Klassenzimmer zählen, bietet hinreichend Spielraum, um eine Fläche für ein Waschbecken vorzusehen, wenn der Sachaufwandsträger beabsichtigt, die einzelnen Klassenzimmer mit Waschbecken auszustatten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Michael Piazolo

Staatsminister